

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0110/26/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffer 13**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 13.02.2026 online einen Artikel unter der Überschrift „Afghane (16) sticht Mann auf Parkplatz nieder“. Der Beitrag berichtet über einen Messerangriff auf einen 20-jährigen Mann, der dabei schwer verletzt wurde. Im Text wird mitgeteilt, dass der Täter ein festgenommener 16-jähriger Afghane sein soll.

II. Der Beschwerdeführer beanstandet die Angabe der Nationalität des Festgenommenen. Diese sei nicht von begründetem öffentlichem Interesse.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde die Beschwerde auf Ziffer 13 des Pressekodex erweitert.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine Verletzung der Ziffer 12 des Pressekodex. Es bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse an dem Vorfall. Es handele sich um eine schwere Gewalttat mit öffentlicher Relevanz. Die Tat habe im Umfeld eines größeren Feierguschehens mit zahlreichen Besuchern stattgefunden. Die Herkunftsangabe werde nicht spekulativ genannt, sondern auf den zum Veröffentlichungszeitpunkt mitgeteilten Ermittlungsstand der zuständigen Behörden gestützt. Dies werde im Artikel ausdrücklich kenntlich gemacht: „der Täter soll ein Afghane (16) sein“.

Ebenso erfolge keine diskriminierende Verallgemeinerung individuellem Fehlverhalten. Die Berichterstattung enthalte keinerlei pauschalisierende Aussagen über Afghanen oder andere nationale Gruppen. Die Herkunftsangabe sei auch nicht mit abwertenden Zuschreibungen verbunden.

Die Berichterstattung beachte auch die Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 Pressekodex. Im Gesamtzusammenhang des Beitrages werde unmissverständlich deutlich, dass sich das Verfahren noch im Ermittlungsstadium befindet. Es werde ausdrücklich kenntlich gemacht, dass es sich um den aktuellen Stand der Ermittlungen handelt und keine rechtskräftige Feststellung einer Schuld vorlag.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Vorverurteilung im Sinne der Ziffer 13 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Überschrift den falschen Eindruck erweckt, als sei es erwiesen, dass der Verdächtige die Tat begangen hat. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung bestand jedoch lediglich der Verdacht, dass er einen Mann niedergestochen hat.

Einen Verstoß gegen die Ziffer 12 des Pressekodex sieht das Gremium in der Berichterstattung nicht. Aufgrund der Schwere der dem Festgenommenen zur Last gelegten Tat ist die Angabe der Nationalität von begründetem öffentlichem Interesse.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 13 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>